

AMTSBLATT FÜR DIE STADT FALKENSEE

FALKENSEER STADTSPIEGEL

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Falkensee

23. Jahrgang

Falkensee, 20. November 2013

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Überblick der Beschlüsse der 47. Stadtverordnetenversammlung Falkensee (Sitzung vom 29. Oktober 2013) S. I
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Falkensee für das Haushaltsjahr 2014 (Beschluss-Nr. 84/47/13) S. II
- Bekanntmachung des Beschlusses zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2012 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee (Beschluss-Nr. 86/47/13) S. IV
- Bekanntmachung des Beschlusses zur Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee für das Wirtschaftsjahr 2012 (Beschluss-Nr. 87/47/13) S. IV
- Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für den „Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee“ für das Wirtschaftsjahr 2014 (Beschluss-Nr. 90/47/13) S. V

- Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee (Abwassergebührensatzung) (Beschluss-Nr. 89/47/13) S. V
- Wahlbekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Falkensee vom 11. Oktober 2013 S. VIII
- Öffentliche Bekanntmachung zur Neuwahl der Schiedspersonen der Stadt Falkensee S. VIII
- Öffentliches Auslegungsverfahren zur Neuregelung der Unterschutzstellung von Naturdenkmälern im Landkreis Havelland S. IX
- Bekanntmachungsanordnung Eröffnungsbilanz (Beschluss-Nr. 85/47/13) S. IX

Nichtamtliche Bekanntmachungen

- Nachrichten aus Stadt und Rathaus (von Rückseite zu lesen)
- u. a.
 - Neuer Bus für den Fahrservice Falkensee S. XII
 - Bürgerpreisverleihung 2013 S. XIII
 - 15. Falkenseer Angerweihnacht S. XIV
 - Bildergalerie S. XV
 - Grundstücksverkauf S. XVI

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Falkensee, Falkenseer Stadtspiegel

Auflage: 18.700 Exemplare

Herausgeber:

Stadt Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, 14612 Falkensee.

V.i.S.d.P.: Heiko Müller, Bürgermeister, Tel.: 03322 281-0

Herstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Potsdam (Golm), Tel.: 0331 56890, Fax: 0331 568916

Bezugsmöglichkeiten/Vertrieb/Erscheinen:

Das Amtsblatt für die Stadt Falkensee, Falkenseer Stadtspiegel wird einmal im Monat kostenlos an die Haushalte verteilt.

Außerdem liegt es u. a. hier zur Abholung bereit: Rathaus, Falkenhagener Straße 43/49; Bürgeramt, Poststraße 31; Haus am Anger, Falkenhagener Straße 16; „Museum und Galerie Falkensee“, Falkenhagener Straße 77; Stadtbibliothek, Am Gutspark 5; Bürgerservice Landkreis Havelland, Dallgower Straße 9, und Kulturhaus „Johannes R. Becher“, Havelländer Weg 67.

Für weitere Interessenten besteht die Möglichkeit, sich in die Verteilerliste aufnehmen zu lassen. Dazu melden Sie sich bitte im Rathaus Falkensee, Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit, Falkenhagener Straße 43/49, Telefon: 03322 281-113, E-Mail: pressestelle@falkensee.de.

Überblick der Beschlüsse der 47. Stadtverordnetenversammlung Falkensee

(Sitzung vom 29. Oktober 2013)

I. Öffentlicher Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 84/47/13:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Haushaltssatzung der Stadt Falkensee für das Haushaltsjahr 2014.

Abstimmung: 23 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/12 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen.

Beschluss-Nr. 85/47/13:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den geprüften Entwurf der Eröffnungsbilanz der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 35 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen.

Beschluss-Nr. 86/47/13:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses 2012 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 35 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen.

Beschluss-Nr. 87/47/13:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee für das Wirtschaftsjahr 2012.

Abstimmung: 34 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen.

Beschluss-Nr. 88/47/13:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee ist neu zu fassen. Die einheitliche Leistungsg Gebühr vermindert sich auf 2,32 Euro je Kubikmeter.

Abstimmung: 35 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen.

Beschluss-Nr. 89/47/13:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Neufassung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee (Abwassergebührensatzung – AbwGebS).

Abstimmung: 35 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen.

Beschluss-Nr. 90/47/13:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den Wirtschaftsplan für den „Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee“ für das Wirtschaftsjahr 2014.

Abstimmung: 35 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen.

Beschluss-Nr. 91/47/13:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Beauftragung der OWA GmbH mit der Vergabe von

Leistungen, die im Investitionsplan des Wirtschaftsjahres 2014 aufgeführt sind.

Abstimmung: 35 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen.

Beschluss-Nr. 92/47/13:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Ablehnung des Antrages auf provisorischen Straßenbau in der Starnberger Straße.

Abstimmung: 21 Ja-Stimmen/8 Gegenstimmen/6 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 93/47/13:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den gemeinsamen Antrag aller Fraktionen zur Aufstellung von Informationstafeln an historisch bedeutsamen Orten in Falkensee.

Abstimmung: 35 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen.

II. Nichtöffentlicher Sitzungsteil:**Beschluss-Nr. 94/47/13:**

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Bestätigung der Entscheidungen der OWA GmbH zur Vergabe/Auftragserteilung 2013.

Abstimmung: 34 Ja-Stimmen/1 Gegenstimme/0 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen.

Beschluss-Nr. 95/47/13:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Ermächtigung zum Abschluss eines Kaufvertrages zum Verkauf des kommunalen Grundstücks, Potterstraße 40 a u. 40 b.

Abstimmung: 35 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen.

Beschluss-Nr. 96/47/13:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Vergabe der Stahlbauarbeiten (Los 3) Campus-halle.

Abstimmung: 32 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/3 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2013 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 (Beschluss-Nr.84/47/13), wird der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Havelland zur Anzeige gebracht und hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen kann. Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme in der Finanzverwaltung der Stadt Falkensee, Falkenhagener Str. 43/49,

Fachbereich Haushalt, Gebäude C, Zimmer 13 jeweils zu den **Sprechzeiten** aus:

dienstags	von 13 Uhr bis 18 Uhr
mittwochs	von 9 Uhr bis 12 Uhr sowie
donnerstags	von 13 Uhr bis 16 Uhr

Falkensee, 30. Oktober 2013

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Falkensee für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Oktober 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf **68.039.000,00 €**

ordentlichen Aufwendungen auf **68.005.700,00 €**

außerordentlichen Erträge auf **700.000,00 €**

außerordentlichen Aufwendungen auf **720.000,00 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf **73.107.500,00 €**

Auszahlungen auf **84.936.900,00 €**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **63.981.100,00 €**

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **63.092.500,00 €**

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit **9.126.400,00 €**

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit **21.347.900,00 €**

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **0,00 €**

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **496.500,00 €**

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0,00 €**

Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0,00 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**

2. Gewerbesteuer **350 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

150.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

150.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

50.000,00 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 1.500.000,00 € und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.500.000,00 €

festgesetzt.

Falkensee, 30. Oktober 2013

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2012 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee

Gemäß Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) § 33, Absatz 3 wird der Beschluss der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss, die Feststellung und die Gewinnverwendung ortsüblich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk liegt eine Woche öffentlich aus.

Auf ihrer Sitzung am 29. Oktober 2013 hat die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss (Beschluss-Nr. 86/47/13, Drucksachen-Nr. 6388) gefasst:

auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee und des erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes den Jahresabschluss 2012 festzustellen.

Von dem ausgewiesenen Jahresgewinn von insgesamt 152.074,18 € (davon Geschäftsbereich Schmutzwasser 161.461,16 € und Geschäftsbereich Regenentwässerung -9.386,98 €) werden 161.461,16 € (Anteil Gewinn Schmutzwasser) an den Haushalt der Stadt abgeführt. Der Verlust aus dem Geschäftsbereich Regenwasser in Höhe von 9.386,98 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Aus der allgemeinen Rücklage des Eigenbetriebes werden 28.538,84 € an die Stadt abgeführt.

Begründung:

Gemäß Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung EigV) vom 26. März 2009, (GV Bl. II vom 27. April 2009 S. 149) hat die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen (§ 33, Absatz 1).

Über die Entlastung der Werkleitung hat die Gemeindevertretung getrennt zu beschließen.

Die Prüfung erfolgte durch die Domus AG. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Landkreis Havelland (Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung, Innenrevision) hat mit Datum vom 8. August 2013 eine positive Stellungnahme abgegeben und den vorliegenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses freigegeben.

Die Ergebnisverwendung basiert auf den Festlegungen des Wirtschaftsplanes 2012 des Eigenbetriebes.

Dieser Beschluss wurde in der Sitzung des Werksausschusses am 14. Oktober 2013 beraten und einstimmig befürwortet.

Dieser Beschluss wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 29. Oktober 2013 beraten und einstimmig angenommen.

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Peter Kissing
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerkes liegt im Rathaus der Stadt Falkensee bei der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, während der offiziellen Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2012 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee

Gemäß Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) § 33, Absatz 3 wird der Beschluss der Gemeindevertretung über die Entlastung der Werkleitung ortsüblich bekanntgemacht.

Auf ihrer Sitzung am 29. Oktober 2013 hat die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss (Beschluss-Nr. 87/47/13, Drucksachen-Nr. 6389) gefasst:

auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee und des erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes dem Bürgermeister als Wahrnehmer der Aufgaben der Werkleitung Entlastung zu erteilen.

Begründung:

Gemäß Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung EigV) vom 26. März 2009, (GV Bl. II vom 27. April 2009 S. 149) hat die Gemeindevertretung die Entlastung der Werkleitung gesondert zu beschließen (§ 33, Absatz 1).

Die Prüfung erfolgte durch die Domus AG. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Landkreis Havelland (Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung, Innenrevision) hat mit Datum vom 8. August 2013 mitgeteilt, dass einer Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2012 nichts im Wege steht.

Die vorliegende Endfassung des Prüfberichtes zum Jahresabschluss 2012 stimmt mit dem Berichtsexemplar überein, das dem Landkreis vorlag.

Dieser Beschluss wurde in der Sitzung des Werksausschusses am 14. Oktober 2013 beraten und einstimmig befürwortet.

Dieser Beschluss wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 29. Oktober 2013 beraten und einstimmig angenommen.

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Peter Kissing
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachung Wirtschaftsplan für den „Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee“ für das Wirtschaftsjahr 2014

(Beschluss-Nr. 90/47/13)

Drucksachen-Nr.: 6391)

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Eigenbetriebsverordnung für das Wirtschaftsjahr 2014

Auf Grund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 29. Oktober 2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	12.128.349 €
die Aufwendungen	11.859.514 €
der Jahresgewinn	268.835 €
der Jahresverlust	0 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	893.113 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-525.000 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-434.360 €

Die im Erfolgsplan und im Finanzplan vorgesehenen Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Dieser Beschluss wurde in der Sitzung des Werksausschusses am 14. Oktober 2013 beraten und einstimmig befürwortet.

Dieser Beschluss wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 29. Oktober 2013 beraten und einstimmig angenommen.

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Peter Kissing
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Da der Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, wurde dieser mit Schreiben vom 6. November 2013 dem Landkreis nur zur Anzeige gebracht.

Der Wirtschaftsplan 2014 mit Anlagen liegt in der Finanzverwaltung der Stadt Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, Amt Haushalt, Gebäude C, Zimmer 13 während der offiziellen Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee (Abwassergebührensatzung – AbwGebS) vom 29. Oktober 2013 (Beschluss-Nr. 89/47/13)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Mai

2013 (GVBl. I), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee in öffentlicher Sitzung am 29. Oktober 2013 nachfolgende Neufassung der Abwassergebührensatzung beschlossen:

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Falkensee, nachstehend Stadt genannt, betreibt zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser) eine öffentliche Einrichtung (nachfolgend öffentliche Abwasserentsorgungsanlage genannt).

Die öffentliche Einrichtung umfasst die Beseitigung von Schmutzwasser, das über einen Grundstücksanschluss in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet wird (zentrale Entsorgung) sowie die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben (dezentrale Entsorgung).

(2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage wird eine einheitliche Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Abwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet wird oder werden kann. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Sofern für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln ist, ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.

Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekanntgegeben.

Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über; Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage auf Dauer endet.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt bzw. zu gelangen hat.

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt gilt

a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenpflichtige in den Fällen des § 4 Abs. 2 b) einen geeichten und von der Stadt zugelassenen Zwischenzähler auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Erhebungszeiträume geschätzt.

Das gilt auch beim Fehlen einer Messeinrichtung.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag des Gebührensschuldners (einmalige Antragstellung bis auf Widerruf) in voller Höhe abgesetzt. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraumes an die Stadt zu richten. Der Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und von der Stadt zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen.

(6) Von der Wassermenge nach § 4 Abs. 1 wird auf Antrag des Gebührensschuldners ebenfalls die auf Grund für ihn geltender einschlägiger berufsständischer Regelwerke abzugsfähige Wassermenge abgesetzt.

(7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt, sofern kein Nachweis geführt wird, als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1 für jedes Stück Großvieh 8 Kubikmeter/Jahr. Für die Anzahl der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der letzten amtlichen Aufnahme des Tierbestandes zugrunde gelegt.

Dabei gilt bzw. gelten

ein Pferd	als 1,20 Großvieheinheit
eine Milchkuh	als 1,00 Großvieheinheit
ein Rind (bei gemischtem Bestand)	als 0,75 Großvieheinheit
ein Schwein (bei reinem Zuchtschweinebestand)	als 0,33 Großvieheinheit
ein Schwein (bei gemischtem Bestand)	als 0,16 Großvieheinheit
ein Schaf	als 0,30 Großvieheinheit
500 Hühner	als 1,00 Großvieheinheit.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage wird eine benutzungsabhängige Leistungsgebühr erhoben.

(2) Die Leistungsgebühr beträgt 2,32 Euro je Kubikmeter.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

Bei der Schmutzwasserbeseitigung mit jährlicher Ablesung ist der Erhebungszeitraum das Abrechnungsjahr (ein Jahr; „rollierendes System“).

Der Erhebungszeitraum mit monatlicher Ablesung (Großeinleiter) ist der jeweilige Ablesemonat.

Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gemäß Absatz 1 Satz 2 zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe für die Ablesebezirke

101 zum 15. jeden Monats, ausgenommen im Februar und im März;

102 zum 15. jeden Monats, ausgenommen im Mai und im Juni;

103 zum 15. jeden Monats, ausgenommen im Juni und im Juli;

104 zum 15. jeden Monats, ausgenommen im Juli und im August;

105 zum 15. jeden Monats, ausgenommen im August und im September;

106 zum 15. jeden Monats, ausgenommen im Oktober und im November;

107 zum 15. jeden Monats, ausgenommen im November und im Dezember;

108 zum 15. jeden Monats, ausgenommen im Januar und im Februar;

112 zum 15. jeden Monats, ausgenommen im Januar und im Februar;

113 zum 15. jeden Monats, ausgenommen im Januar und im Februar;

fällig.

Jeder Vorauszahlung ist 1/11 des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zu Grunde zu legen.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Vorauszahlungsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Vorauszahlungen unverzüglich zu erstatten. Dies gilt auch, wenn derjenige, der die Vorauszahlungen geleistet hat, nicht gebührenpflichtig ist.

Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann die Stadt die Vorauszahlungen abweichend von Absatz 3 durch einen gesonderten Bescheid anhand von Vergleichsdaten festsetzen.

§ 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt und den von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Die Stadt oder die von ihr Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Die Gebührenpflichtigen sowie ihre Vertreter gestatten den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu ihren Räumen und allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Abrechnungsjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Gebührenpflichtiger oder als dessen Vertreter entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht jede Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- b) als Gebührenpflichtiger oder als dessen Vertreter entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung nicht die Ermittlungen ermöglicht und nicht in erforderlichem Umfang hilft.
- c) als Gebührenpflichtiger oder als dessen Vertreter entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung nicht den Zutritt zu seinen Räumen und allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gestattet.
- d) als Veräußerer oder als Erwerber eines Grundstücks entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung nicht den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück anzeigt.
- e) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung die schriftliche Anzeige unterlässt.
- f) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung die unverzügliche Mitteilung unterlässt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer die in Absatz 1 Buchst. a bis f genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 – 23 des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den §§ 15 – 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger

Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee (Beschluss-Nr. 79/29/11) vom 26. Oktober 2011 außer Kraft gesetzt.

Falkensee, 30. Oktober 2013

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Peter Kissing
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Falkensee vom 11. Oktober 2013

Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 4. Februar 2008, geändert durch Verordnung vom 25. November 2009, mache ich Folgendes bekannt:

Der Stadtverordnete der Stadtverordnetenversammlung Falkensee **Dr. Eckhardt Lindner** (FDP, Wahlkreis 4) verliert seine Rechtsstellung als Vertreter zum 1. Oktober 2013 (durch Verzicht) gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG).

Nach § 60 Abs. 3 BbgKWahlG i. V. m. Abs. 6 BbgKWahlG habe ich festgestellt, dass **Tim Anselm Bremmer** (FDP, Wahlkreis 4) die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson ist. Tim Anselm Bremmer hat seine Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung Falkensee am 9. Oktober 2013 durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht angenommen.

gez. Sebastian Pioch
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung zur Neuwahl der Schiedspersonen der Stadt Falkensee

Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten richtet jede Gemeinde eine oder mehrere Schiedsstellen ein und unterhält sie. Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von Schiedsfrauen und Schiedsmännern (Schiedspersonen) wahrgenommen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der Bereich einer Schiedsstelle soll in der Regel nicht mehr als zehntausend Einwohner umfassen. Die Vertretung der Schiedsstellen in Falkensee ist so geregelt, dass eine gegenseitige Vertretung über die Grenze der einzelnen Schiedsstelle hinaus erfolgt. Die Schiedsperson wird von der Gemeindevertretung auf fünf Jahre gewählt und anschließend durch den Direktor des Amtsgerichtes, in dessen Bereich die Schiedsstelle ihren Sitz hat, in das Amt berufen und verpflichtet, seine Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. Anforderungen an die Schiedspersonen gemäß Schiedsstellengesetz vom 21. November 2000 (GVBl. I. S. 158) i. V. m. den Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz vom 09. April 2001 (ABl. S. 282) und vom 25. Februar 2008 (ABl. S. 707) sind:

Sie müssen

- das Wahlrecht besitzen,

- das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben,
- im Bereich der Schiedsstelle wohnen.

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein, u. a. sind folgende Voraussetzungen wichtig:

- die Schiedsperson sollte im Wohngebiet bekannt sein,
- Autorität besitzen,
- fähig sein, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen,
- zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte über einen ausreichenden Bildungsgrad verfügen,
- über erforderliche Zeit verfügen,
- sie hat sich mit den für ihren Aufgabenbereich geltenden Gesetzen und Vorschriften vertraut zu machen.

In das Amt einer Schiedsperson soll nicht berufen werden, der

- die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- unter Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt steht.

Die Aufgabe der Schiedsperson liegt im Schlichtungsverfahren. Die Schiedsstelle ist keine allgemeine Rechtsauskunftsstelle und hat auch nicht die Befugnisse eines Gerichtes, das in Einzelfällen Recht spricht. Das Schlich-

tungsverfahren ist darauf gerichtet, den Rechtsstreit im Wege des Vergleiches beizulegen. Das Schlichtungsverfahren umfasst bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird das Schlichtungsverfahren über vermögensrechtliche Ansprüche sowie über nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten wegen Verletzungen der persönlichen Ehre durchgeführt. Im Schlichtungsverfahren bei Strafsachen ist die Schiedsstelle die Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 Strafprozessordnung. Der Sühneversuch wird im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens durchgeführt. Das Schlichtungsverfahren wird aufgrund eines Antrages einer am Rechtsstreit beteiligten Person durchgeführt. Nach Ablauf der fünf Jahre sind Neuwahlen durchzuführen. Aus die-

sem Grund ruft die Stadtverwaltung Falkensee interessierte Bürgerinnen und Bürger auf, sich schriftlich für das Ehrenamt zu bewerben.

Die Bewerbungen sind bis zum 10. Januar 2014 an die Stadt Falkensee, Fachbereich Recht, Falkenhagener Straße 43/49 in 14612 Falkensee zu senden. Anzugeben sind Vorname, Name, Geburtsdatum, Familienstand, Wohnanschrift sowie die berufliche Tätigkeit. Sollten sich bezüglich der Bewerbung noch Fragen ergeben, wenden Sie sich an den Fachbereich Recht (Tel.: 03322/281132; Sprechzeiten: Di. 13 – 18 Uhr, Mi. 9 – 12 Uhr, Do. 13 – 16 Uhr).

Öffentliches Auslegungsverfahren zur Neuregelung der Unterschutzstellung von Naturdenkmälern im Landkreis Havelland

**Bekanntmachung der Stadt Falkensee
vom 20. Oktober 2013**

Der Landkreis Havelland als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt im Rahmen eines förmlichen Verfahrens gemäß § 28 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) für das gesamte Kreisgebiet eine Rechtsverordnung zum Schutz von Naturdenkmälern zu erlassen.

Mit dieser Rechtsverordnung soll der Schutz der Naturdenkmale im Landkreis Havelland neu geregelt werden. Ziel ist eine Neuordnung der Denkmale und Rechtssicherheit für jedermann zu schaffen.

Der Entwurf der Verordnung über Naturdenkmale im LK HVL wird im Zeitraum

vom **18. November 2013**
bis einschließlich **18. Dezember 2013**

während der üblichen Sprechzeiten (Dienstag 13 bis 18 Uhr, Mittwoch 9 bis 12 Uhr, Donnerstag 13 bis 16 Uhr) im Fachbereich Grünflächen/Gewässer/Friedhof in der Falkenhagener Straße 43/49 (Gebäude E, Raum 10) zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.

Der Verordnungsentwurf kann in oben genanntem Zeitraum ebenso im Internet unter der Homepage des Landkreises Havelland: <http://www.havelland.de/Untere-Naturschutzbehoerde.1267.0.html> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können nach § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 8 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Falkensee, 20. Oktober 2013

*gez. Heiko Müller
Bürgermeister*

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2013 beschlossene Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen (Beschluss-Nr.85/47/13), wird der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Havelland vorgelegt und hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Eröffnungsbilanz und ihre Anlagen nehmen kann. Die Eröffnungsbilanz liegt zur Einsichtnahme in der Finanzverwaltung der Stadt Falkensee, Falkenhagener Str. 43/49,

Fachbereich Haushalt, Gebäude C, Zimmer 13 jeweils zu den **Sprechzeiten** aus:

dienstags von 13 Uhr bis 18 Uhr
mittwochs von 9 Uhr bis 12 Uhr sowie
donnerstags von 13 Uhr bis 16 Uhr

Falkensee, 30. Oktober 2013

*gez. Heiko Müller
Bürgermeister*

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

Bezeichnung		01.01.2010 in €
<u>AKTIVA</u>		
1.	Anlagevermögen	218.211.733,82
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	122.411,64
1.2.	Sachanlagevermögen	189.489.222,47
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.385.745,98
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	72.901.204,48
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	92.288.021,04
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	540.271,66
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	963.399,09
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	417.709,34
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.992.870,88
1.3.	Finanzanlagevermögen	28.600.099,71
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	26.900.857,40
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.506.828,30
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	192.414,01
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	0,00
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	0,00
2.	Umlaufvermögen	24.936.690,57
2.1.	Vorräte	1.258.578,25
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	1.258.578,25
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.859.228,24
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleitungen	1.434.563,90
2.2.1.1.	Gebühren	81.734,72
2.2.1.2.	Beiträge	241.184,49
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-90.121,08
2.2.1.4.	Steuern	1.108.453,41
2.2.1.5.	Transferleistungen	508.215,59
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	217.454,02
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-632.357,25
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	1.423.849,34
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	518.572,47
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	38.364,40
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	959.432,98
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-92.520,51
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	815,00
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	20.818.884,08
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	36.762,14
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>		<u>243.185.186,53</u>

Bezeichnung		01.01.2010 in €
	<u>PASSIVA</u>	
1.	Eigenkapital	132.357.117,52
1.1.	Basis Reinvermögen	112.272.378,27
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	20.084.739,25
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	20.084.739,25
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3.	Sonderrücklage	0,00
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00
2.	Sonderposten	96.481.897,13
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	41.997.666,22
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	54.322.650,78
2.3.	Sonstige Sonderposten	1.130,00
2.4.	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	160.450,13
3.	Rückstellungen	5.487.041,14
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.003.542,90
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	1.483.498,24
4.	Verbindlichkeiten	7.927.889,19
4.1.	Anleihen	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	5.754.072,02
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	161.310,39
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	167.480,10
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	1.480.613,04
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	308,33
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	1.525,59
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	362.579,72
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	931.241,55
	<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>	<u>243.185.186,53</u>

Falkensee, den 30. Oktober 2013

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

NACHRICHTEN AUS STADT UND RATHAUS

FALKENSEER STADTSPIEGEL

Falkensee, 20. November 2013

Neuer Bus für den Fahrservice Falkensee

Bürgermeister Heiko Müller, Ulf Hoffmeyer-Zlotnik vom Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), Gleichstellungsbeauftragte Manuela Dörnenburg, Martin Gresch vom Demografieprojekt des Landkreises sowie Marion Carus vom Organisationsbüro des Lokalen Bündnisses für Familie Falkensee und Fahrer Reiner Isidorczyk präsentierten Ende Oktober 2013 gemeinsam den neuen Bus des Fahrservices Falkensee. Ziel dessen ist es, Menschen zu helfen, die vor allem aufgrund des Alters in ihrer Mobilität stark eingeschränkt sind, die Gehhilfen wie z. B. Rollatoren benötigen und die den Weg bis zur nächsten Bushaltestelle allein nicht schaffen.

Wer solch einen Fahrdienst in Anspruch nehmen möchte, meldet sich unter der Rufnummer 03322 284439 beim Organisationsbüro an.

Marion Carus, die die Anrufe entgegennimmt und



koordiniert, weiß aus Erfahrung, wie wichtig es ist, so früh wie möglich anzurufen. Neben den üblichen Arztbesuchen oder dem Besuch bei der Physiotherapie, übernimmt der Fahrdienst auch die Beförderung zum Friseur, zu einem Konzert oder einer anderen Veranstaltung. Mit rund 300 angemeldeten Fahrgästen und beispielsweise insgesamt 2875 Hin- und Rückfahrten im Jahr 2012 ist das Projekt schon jetzt gut angenommen. Das Alter der Fahrgäste, so Marion Carus, liegt schwer-

punktmäßig zwischen 73 und 93 Jahre.

Seit Juli 2010 ist das Projekt in der Erprobungsphase. Unterstützt wurde das Projekt anfangs durch die städtische Wohnungsgesellschaft geGefä, die ein Fahrzeug zur Verfügung stellte. Mit Auslaufen des Leasingvertrages stand die Frage nach der Finanzierung eines neuen Fahrzeugs im Raum. Die Stadtverwaltung beantragte daher beim Demografie-Projekt Havelland Fördergelder für den Ankauf und den Um-

bau eines Fahrzeugs. Bereits in der Erprobungsphase hatte sich gezeigt, dass die Möglichkeit gelegentlich einen Rollstuhl transportieren zu können, von Vorteil ist. Mit Hilfe des Demografie-Fonds des Landkreises Havelland ist es nun gelungen ein passendes Fahrzeug anzuschaffen. Dieses ist mit einer Rampe und einem Rollstuhlplatz ausgestattet worden.

Neben dem Ehrenamtler Reiner Isidorczyk übernehmen zwei Bundesfreiwillige den Fahrdienst.

Mit dem Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) hat Bürgermeister Heiko Müller einen starken Partner gefunden, der den Fahrdienst eigenverantwortlich übernimmt. Die Organisation liegt in den Händen des Organisationsbüros des Lokalen Bündnisses für Familie Falkensee, welches beim ASB angesiedelt ist. Die zwischen den Vertragspartnern geschlossene Vereinbarung sieht eine Laufzeit des Projekts für mindestens zehn Jahre vor.

Haus am Anger feiert Geburtstag – Das „Sisa Fehérová Quartett“ spielt

Am 29. November 2013 ist das Sisa Fehérová Quartett zu Gast im Haus am Anger in der Falkenhagener Straße 16. Präsentiert vom Blues Train Festival spielt das Jazz-Quartett um Sängerin Sisa Fehérová ab 19 Uhr. Der Eintrittspreis beträgt an der Abendkasse 9 Euro sowie ermäßigt 8 Euro. Die junge Sängerin Fehérová aus Kusice (Slowakei) lebt seit einigen Jahren in Prag und studierte an der Masaryk University in Brno sowie anschließend am Pra-



ger Konservatorium Jaroslava Jezka. Durch ihre eindrucksvolle Stimme gewann sie 2009 den Preis für die beste Solo-Performance bei dem Wettbewerb „Jazz Talent“ des Prager Jazz Dock. 2011 holte sie Joe Kucera, Programmdirektor des Europe Blues Train Festivals, erstmals nach Berlin, wo sie nun mit Tomáš Fuchs (Gitarre), Martin Linhart (Drums) und Milos Klápšte (Kontrabass) das Publikum begeistert.

Ehrenamtliches Engagement in Falkensee – Bürgerpreisverleihung 2013

Im festlichen Rahmen wurde am 25. Oktober 2013 zum sechsten Mal der Bürgerpreis für ehrenamtliches Engagement in Falkensee verliehen. Wie bereits in den Vorjahren lautete das Motto: „Bürger schlagen Bürger vor“ und so kam es bei den Nominierungen zu einer bunten Mischung ehrenamtlicher Tätigkeiten aus den verschiedensten Bereichen, Einrichtungen und Vereinen. Die Nominierten helfen ganz selbstverständlich, verbessern die Lebensqualität ihrer Mitmenschen oder versüßen ihnen mit Kultur den Alltag. Insgesamt 38 Vorschläge waren bei Bürgermeister Heiko Müller,



der den Preis auslobt, eingegangen. Die siebenköpfige Jury, bestehend aus Bürgermeister Heiko Müller, dem stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Thomas Fuhl, Waldemar Schorr vom Kreissportbund, Museumsleiterin Gabriele Helbig, Kreishandwerksmeister Michael Ziesecke, Pfarrerin Gisela Dittmer und Marlies Schnaibel, Lokalredakteurin von der Märkischen Allgemeinen Zeitung, musste aus der Vielfalt an Vorschlägen die fünf Gewinner auswählen.

Nach der Vorstellung aller Nominierten durch Heiko Müller, Thomas Fuhl, Gabriele Helbig, Michael Ziesecke und Gisela Dittmer schritt der Bürgermeister zur spannenden Verkündung der fünf Bürgerpreisgewinner. Ohne Namen zu nennen, beschrieb Müller jeden Gewinner einzeln und so war der gesamte Saal bis zur Verkündung angehalten mit zuraten und

zurätseln. Am Ende standen Dorit Tscherner, Gerhard Zimmermann, Wolfgang Ziehm, Heide Gauert und Prof. Dr. Richard Wagner auf der Bühne und nahmen den Bürgerpreis 2013 entgegen.



Prof. Dr. Richard Wagner kennt die Geschichte Falkensees wie kein Zweiter. Durch langjährige Forschungen in etlichen Archiven erweiterte Wagner, der durch sein Architekturstudium vor allem an Baugeschichte interessiert ist, sein Wissen über Falkensee. Seine zahlreichen Publikationen und Aufsätze über Falkensees Ortsgeschichte machen Historie für ein breites Publikum zugänglich und greifbar. Seine recherchierten Unterlagen fanden außer-



dem Einzug in das regionalgeschichtliche Archiv des Museums und Galerie Falkensee. Sein Engagement ist ausschließlich ehrenamtlich und daher zählt Prof. Dr. Richard Wagner zu den Bürgerpreisgewinnern 2013.



Bäckermeister **Wolfgang Ziehm** erhielt den Bürgerpreis für sein Engagement beim jährlichen Backofenfest im Museum und Galerie Falkensee. Seit 16 Jahren gibt er auf traditionelle



und herkömmliche Art und Weise sein Wissen an die nachfolgenden Generationen weiter, organisiert und nimmt aktiv an der Veranstaltung teil. Darüber hinaus hat er, so Museumsleiterin Gabriele Helbig, „den Ofen adoptiert“. Ziehm kümmert sich um die Instandhaltung und die Pflege des denkmalgeschützten Ofens und ist im Museumsförderverein engagiert tätig. Auch im

Kleintierzüchterverein sorgt Ziehm vor allem für die Nachwuchsgewinnung und hat auch hier ein großes persönliches Interesse daran Traditionen weiterzugeben.

Seit über 40 Jahren ist **Gerhard Zimmermann** nun schon Mitglied in der evangelischen Kirchengemeinde Heilig Geist. Als Kirchenältester ist er immer mit Wort und Tat zur Stelle, wenn er gebraucht wird. Vor allem handwerklich hat Zimmermann schon einiges in der Gemeinde bewegt. Er ist Mitbegründer des Kirchenbauvereins, war viele Jahre erster Vorsitzender und



wirkte aktiv beim Bau einer neuen Kirche und eines neuen Pfarrhauses mit. Zudem ist er Mitglied des Falkenseer Kirchenkreises und pflegt gute Kontakte zu anderen Kirchenkreisen. Zimmermann ist Mediator und führt unter anderem auch Andachten in Altersheimen durch. Zusätzlich ist Gerhard Zimmermann Lektor, ein Laie mit theologischer Grundbefähigung, und konnte so schon viele Male Gottesdienste ohne Pfarrer durchführen, wenn es notwendig war. Für sein Engagement, welches er trotz gesundheitlicher Beschwerden an den Tag legt, wurde er mit dem Bürgerpreis ausgezeichnet.



Für die musikalische Untermalung des Abends sorgte Immanuel Eißler von der Musikschule Falkensee.

Die Fotografin und Filmemacherin **Heide Gauert** ist mit Leib und Seele Falkenseerin. Seit Jahren engagiert sie sich für Falkensee und gibt der Stadt mit ihren Dokumentationen ein Gesicht in der Welt der Medi-



en. Über 100 Filme hat die Falkenseerin bereits gedreht, 9 davon in und über Falkensee. „Ich bin verliebt in Falkensee“, so die Filmemacherin über „ihre“ Stadt. Ihr neuestes Projekt ist eine Dokumentation vom Baufortschritt der neuen Campushalle. Doch auch wenn ihre Filme zumeist einen technischen oder geschichtlichen Charakter haben, sind es vor allem aber die Menschen, die Heide Gauert bewegen. Für ihre Leidenschaft zu Falkensee bekam sie den Bürgerpreis 2013 verliehen.

Dorit Tscherner erhielt den Bürgerpreis, weil sie seit vielen Jahren ein wertvolles Mitglied des TSV Falkensee ist und sich seit jeher Zeit für die Probleme und Belange anderer nimmt. Sie leitet die Abteilung Leichtathletik, trainiert den Nachwuchs und sorgt dafür, dass die Kinder und Jugendlichen regelmäßig zum Training kommen. Darüber hinaus organisiert sie den Transport der jungen Sportlerinnen und Sportler zu Wettkämpfen und springt nicht selten selbst



als Fahrerin ein. Sie pflegt engen Kontakt zu den Eltern, schreibt unzählige Mails, informiert, organisiert und investiert vor allem ihre Zeit für den Verein und seine Mitglieder.



15. Falkenseer Angerweihnacht am 30. November 2013

Auch in diesem Jahr wird die Weihnachtszeit in Falkensee mit der traditionellen Angerweihnacht rund um den Falkenhagener Anger eingeläutet. Auf dem beliebten Weihnachtsmarkt werden Schulen, Kitas, Vereine und Kirchengemeinden an insgesamt 41 Ständen Selbstgebasteltes oder -gebackenes anbieten. Der Weihnachtsmarkt ist nicht kommerziell und stimmt Groß und Klein auf eine besinnliche Adventszeit ein.

Für ein musikalisches Programm ist ebenfalls gesorgt. Ein weiteres Highlight wird die Versteigerung des Patchwork-Bildes „Neunundneunzig Kinder“ um 11.30 Uhr sein, bei der jede/r Interessierte mitbieten kann.

Die Angerweihnacht beginnt um 10 Uhr mit der Eröffnung des Weihnachtsmarktes und wird um 17 Uhr mit einem Konzert in der Falkenhagener Kirche beendet. Hier das gesamte Programm auf einen Blick:

Falkenhagener Anger

- | | |
|---------------|--|
| 10 bis 17 Uhr | Eröffnung des Weihnachtsmarktes
Verkauf an verschiedenen Ständen sowie Weihnachtsmann, Streichelzoo, Ponyreiten und Musik |
| 11.30 Uhr | Versteigerung des Patchworkbildes „Neunundneunzig Kinder“ |

Haus am Anger

- | | |
|----------------------|---|
| 10.15 Uhr | Kindertheatergruppe Haus am Anger „Freud und Leid zur Winterszeit“ |
| 11 Uhr und 12.30 Uhr | „Die gestohlenen Weihnachtsgeschenke“ |
| 14.30 Uhr | Puppentheater für Kinder ab 3 Jahren* „Das Gespenst aus dem Koffer“ |
| | Kindertheaterstück mit viel Musik aufgeführt vom Teatro Baraonda* |
| 10 bis 16 Uhr | Basteln von kleinen Weihnachtsgeschenken in den Werkstätten |

Kirche Falkenhagen

- | | |
|--------|---|
| 12 Uhr | Pfarrer Olaf Schmidt erzählt Geschichten für Kinder |
| 14 Uhr | Konzert mit dem Männerchor Falkensee |
| 16 Uhr | vor der Kirche
Adventsmusik mit dem Bläserchor Falkenhagen |
| 17 Uhr | Abschlussveranstaltung
„Konzert der Oper und Operette“* |

* Die Eintrittskarten sind eine halbe Stunde vor der jeweiligen Veranstaltung am Veranstaltungsort erhältlich.

Städtische Einrichtungen am 23. Dezember 2013 geschlossen

Die Stadtverwaltung Falkensee informiert, dass das Rathaus (Falkenhagener Straße 43/49) und das Bürgeramt (Poststraße 31) sowie die städtischen Kindertagesstätten, das Museum und Galerie, das Haus am Anger, das Kulturhaus und die Stadtbibliothek am **Montag, 23. Dezember 2013**, wegen eines Brückentags geschlossen bleiben.

BILDERGALERIE



„Quetsch-Kartoffeln mit Rührei“ wünschte sich **Anna Hanne** zu ihrem 101. Geburtstag. Anlässlich ihres besonderen Jubiläums bekam das Geburtstagskind Besuch von **Dr. Harald Sempf**, der ihr im Namen von Bürgermeister **Heiko Müller** einen Blumenstrauß überreichte. Auch Elke Müller vom Landkreis, das Pflegepersonal, bei dem das Geburtstagskind sehr beliebt ist, und eine Nichte aus Stendal kamen Anna Hanne zu ihrem Ehrentag besuchen.



65 Jahre Ehe feierten **Johannes und Inge Schmidt** am 16. Oktober 2013. Bürgermeister **Heiko Müller** besuchte die Jubilare und gratulierte mit einem herbstlichen Blumenstrauß ganz herzlich zur „Eisernen Hochzeit“. Das Paar heiratete 1948 in Westberlin und obwohl Johannes Schmidt in Falkensee aufgewachsen war, konnten sie erst 1989 nach Falkensee zurückkehren. Heute wohnen sie in dem Haus das Schmidts Vater bereits in den 20er Jahren erbaut hatte.



Mitte Oktober wurde **Sönke Nickelsen**, Schüler einer 11. Klasse am Vicco-von-Bülow-Gymnasium für seine Fotoserie „Objekt-Begriff-Realität“ ausgezeichnet. Bei dem vom Landkreis Havelland veranstalteten Online-Fotowettbewerb „Zoom auf Fontane“ wurde Sönke Nickelsen in der Kategorie 10. bis 13. Klasse prämiert. Beim ersten Fotowettbewerb in seinem Leben holte der bescheidene Elftklässler den ersten Platz und wurde dafür am 12. Oktober 2013 auf Schloss Ribbeck von Landrat **Dr. Burkhard Schröder**, dem Schirmherren des Wettbewerbs, ausgezeichnet.



Am 11. Oktober 2013 wurde der Weg zwischen Ringpromenade und Bahnhofstraße, der beginnend an der katholischen Pfarrkirche „St. Konrad“ durch den Gutsark bis zur Stadthalle führt, beschildert. Auf gemeinsamen Antrag aller Fraktionen zur Benennung des Weges wurde die Benennung des bisher namenlosen Wegs in „Pfarrer-Tomberge-Weg“ im April 2013 von der SVV beschlossen.



Die Erich-Kästner-Grundschule bekam kürzlich Besuch von Vertretern ihrer Partnerschulen aus Spanien, Wales und Nordirland im Rahmen des Comenius-Projekts. Dezernent **Dr. Harald Sempf** empfing die illustre zwölköpfige Truppe im Falkenseer Rathaus und informierte über die Geschichte der Stadt und zum Leben vor und nach der deutschen Teilung in Falkensee. Insbesondere die spanischen Teilnehmer zeigten sich begeistert von Falkensee und dem vorhandenen Schulangebot. Die Kinder der Erich-Kästner-Grundschule seien glücklich und sehr lernwillig, so ein Schulleiter aus Malaga.



Das neue Lieferanten- und Logistikzentrum an der Chemnitzer Straße nimmt Gestalt an. Die Firma Gateway Real Estate AG baut den Logistikstandort, der nach Fertigstellung komplett von der Firma SIEMENS genutzt wird. Baudezernent **Thomas Zylla** besichtigte Mitte November gemeinsam mit Stefan Bohn von der Gateway Real Estate AG die Baustelle, die bereits am 2. Januar 2014 in Betrieb genommen werden soll.

Friedhofsverwaltung verlegt Sprechstunde während der dunklen Jahreszeit ins Rathaus

Vom 1. November 2013 bis zum 25. Februar 2014 halten die Mitarbeiterinnen des städtischen Friedhofes in der Kremmener Straße ihre Dienstsprechstunde von 16 bis 18 Uhr auf dem Rathausgelände ab. Die Beratung findet in den Räumen des Fachbereiches Grünflächen im Gebäude E (hinterer Rathaushof) in der Falkenhagener Straße 43/49 statt. Bitte nutzen Sie den rechten Gebäudeeingang. Telefonisch sind die beiden Mitarbeiterinnen in dieser Zeit unter der Rufnummer (03322) 281459 zu erreichen. Alle anderen Sprechzeiten finden weiterhin auf dem Friedhof in der Kremmener Straße statt.

Anmeldetermine für die Falkenseer Lernanfänger im Schuljahr 2014/2015

Die Mädchen und Jungen, die im nächsten Schuljahr (2014/2015) mit dem Lernen anfangen, sind an nachfolgenden Terminen durch die Personensorgeberechtigten/Eltern im Sekretariat der gewünschten Grundschule anzumelden. Schulpflichtig werden alle Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2007 bis zum 30. September 2008 geboren wurden.

Anmeldetermine sind:

- **Dienstag, 26. November 2013, von 13 bis 18 Uhr**
- **Mittwoch, 27. November 2013, von 8 bis 13 Uhr**
- **Donnerstag, 28. November 2013, von 8 bis 13 Uhr**

Weitere Informationen erhalten Interessierte auf der städtischen Internetseite www.falkensee.de auf der Startseite unter dem Punkt „Lernanfänger 2014“ in der rechten Menü-Leiste. Für Fragen stehen die Mitarbeiterinnen der Schulverwaltung unter den Telefonnummern 03322 281-313 und -319 zur Verfügung.

Umrüstung auf LED in kommunalen Turnhallen

In den Turnhallen des Lise-Meitner-Gymnasiums, der Kant-Gesamtschule und der Oberschule im Poetenweg wurden im vergangenen Monat Umrüstungsarbeiten auf LED-Leuchten durchgeführt und blieben für die Zeit der Arbeiten für den Schul- und Vereinssport gesperrt. Nun ist die Umrüstung abgeschlossen und die Hallen wieder zur Nutzung freigegeben. Für die Umrüstung standen Fördermittel in Höhe von 18.958 Euro im Rah-

men eines Förderprojektes der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zur Verfügung. Die Stadt beteiligt sich an der Maßnahme mit 56.874 Euro Eigenanteil. Durch die Umrüstung werden pro Jahr 55.000 KWH/a eingespart. Die CO₂-Einsparung liegt bei rund 645 Tonnen im Bereich der Lebensdauer der Leuchten.

Stadt Falkensee bietet Grundstück zum Verkauf an

Die Stadt Falkensee beabsichtigt, das Grundstück Hennigsdorfer Straße 32 in 14612 Falkensee (Gemarkung Falkensee, Flur 19, Flurstück 69) zu verkaufen. Das Grundstück hat eine Fläche von insgesamt 1.559 m² und liegt im Wohngebiet Falkenhagen. Das Grundstück befindet sich an einer befestigten Straße und ist mit einem Zweifamilienhaus und Nebengelaß bebaut. Die Wohnung im Erdgeschoss ist vermietet.



Der Verkauf erfolgt zum Höchstgebot, mindestens jedoch zum Preis von 154.000 Euro.

Berücksichtigen Sie bitte neben dem Kaufpreis auch weitere Neben- und Folgekosten. Dabei handelt es sich beispielsweise um Kosten für den Grundstückskaufvertrag und seine Durchführung, die vom Verkäufer verauslagten Kosten für die Wertermittlung und Publikation des Grundstückangebots, Grunderwerbsteuer u.s.w. Eine Verpflichtung zur Veräußerung zum Höchstgebot besteht nicht. Sie steht unter dem Entscheidungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung bzw. ihres Hauptausschusses.

Für Rückfragen zum Objekt oder einen Besichtigungstermin wenden Sie sich bitte an die Stadt Falkensee, Recht/Immobilien, Falkenhagener Straße 43/49, 14612 Falkensee (Tel: 03322/281-132/136, Fax: 03322/281-101, E-Mail: immobilien@falkensee.de)

Ihr Angebot richten Sie bitte bis zum 15. Januar 2014 in einem verschlossenen und mit „Verkauf Hennigsdorfer Straße 32“ gekennzeichneten Umschlag an die Stadt Falkensee, Dezernat I/Recht, Allgemeine und Finanzverwaltung, Falkenhagener Straße 43/49 in 14612 Falkensee.